

Ausnahmegenehmigungen gem. §§ 45, 46 StVO für Bewohner der Melsunger Altstadt - Parkausweise für Berufstätige der Kernstadt

Die mit Magistratsbeschlüssen vom 20.09.1990, TOP 658, sowie 07.04.1994, TOP 178, den Bewohnern der Kernstadt eingeräumten Ausnahmen gem. §§ 45, 46 StVO zur Vermeidung unbilliger Härten wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2014 modifiziert. Gleichzeitig wurde eine Jahresparkgenehmigung für Berufstätige, die in dem Gebiet zwischen B 83, Schlossstraße (L3147) und Fulda tätig sind, eingeführt.

Zum 01.02.2015 gelten sowohl für die Bewohner-Ausnahmegenehmigungen als auch die Jahresparkausweise für Berufstätige folgende Regelungen:

1. Bewohnerausweis verkehrsberuhigter Bereich (grün)

Personen, die mit Hauptwohnsitz in den verkehrsberuhigten Bereichen:

a) Eisfeld:

Burgstraße, Cyllsgasse, Hinteres Eisfeld, Vorderes Eisfeld, Entengasse, Hahnengasse, Kirchstraße, Quergasse und Gebäude Am Markt 10 und 11 sowie die Gebäude Fritzlärer Straße HausNr. 2, 4, 8 und 10

b) Friedhofstraße:

Friedhofstraße, Gebäude Fritzlärer Straße HausNr. 17 und Nr. 19 sowie Gebäude Eulenturmstraße HausNr. 8, 10, 12 und 15

c) Rosenstraße:

Rosenstraße und Gebäude Fritzlärer Straße HausNr. 9 und 11

gemeldet sind und nicht über einen privaten Stellplatz / Garage verfügen, erhalten auf Antrag einen grünen Bewohnerausweis für ein von ihnen genutztes Fahrzeug.

Der Ausweis berechtigt zum Parken auf gekennzeichneten Parkplätzen in den jeweiligen verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf folgenden gebührenpflichtigen (zeitlich nicht beschränkten), städtischen Parkplätzen der Innenstadt:

Parkplatz Sand, Sandstraße, Parkplatz Kesselberg, Parkpalette, Parkplatz Alter Friedhof, Parkplatz Stadthalle, Parkplatz Am Bitzen.

2. Bewohnerausweis Innenstadt (blau)

Personen, die im Geltungsbereich der Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 (Gebiet begrenzt durch die B 83, Schlossstraße (L 3147) und Fulda, mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, nicht unter Ziff. 1 fallen und nicht über einen privaten Stellplatz / Garage verfügen, erhalten auf Antrag einen blauen Bewohnerausweis für ein von ihnen genutztes Fahrzeug.

Der Ausweis berechtigt zum Parken auf folgenden gebührenpflichtigen (zeitlich nicht beschränkten), städtischen Parkplätzen der Innenstadt:
Parkplatz Sand, Sandstraße, Parkplatz Kesselberg, Parkpalette, Parkplatz Alter Friedhof, Parkplatz Stadthalle, Parkplatz Am Bitzen.

3. Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (orange mit Parkscheibe)

Personen, die mit Hauptwohnsitz in folgenden Gebäuden der Fußgängerzone:

Brückenstraße (HausNr. 1 bis 15), Fritzlarer Straße (HausNr. 1, 3, 5, 7, 13 und 15), Kasseler Straße (HausNr. 1 bis 27 und die geraden HausNr. 28 bis 40), Am Markt (außer HausNr. 10 und 11), Rotenburger Straße (HausNr. 1 bis 8), Obere Steingasse (HausNr. 1 bis 7)

gemeldet sind, erhalten auf Antrag eine orangefarbene Ausnahmegenehmigung für ein von ihnen genutztes Fahrzeug.

Die Ausnahme berechtigt zum Befahren der Fußgängerzone, um für 15 Minuten außerhalb der Ladezeit vor oder in der Nähe ihres Hauptwohnsitzes zum Be- und Entladen zu parken. Als Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe mit Viertelstundenunterteilung im Fahrzeug sichtbar auszulegen.

Gem. Magistratsbeschluss vom 07.04.1994, Nr. 178, beträgt die Verwaltungsgebühr pauschal 11,00 Euro.

4. Jahresparkausweis für Berufstätige

Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straßen B 83 und Schlossstraße (L 3147) sowie Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, können bei Vorlage entsprechender Nachweise zum Preis von 120,00 Euro pro Jahr einen Jahresparkausweis im Bürgerbüro erwerben.

Die Gebühr ist mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

Melsungen, 15. Dezember 2014

Der Magistrat
IV/1- 12-10-20


Boucsein
Bürgermeister



Verteiler: IV/1, IV/3, IV/4

erl. 17. 12. 14 Die.

Bekanntmachung

III. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 22.10.2019 folgenden III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1

Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Bei § 3 der Parkgebührenordnung werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt

0,50 Euro je angefangene 30 Minuten und
8,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 240,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Melsungen, den 29.10.2019
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

gez.
Boucsein
Bürgermeister

Vorstehender III. Nachtrag der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
(PARKGEBÜHRENORDNUNG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, 29.10.2019

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
IV/1 - 02-03-34


Boucsein
Bürgermeister



Verteiler:

1. HNA – Melsunger Allgemeine – per e-mail an: amtliche@hna.de mit der Bitte um Veröffentlichung ✓
2. Heimat-Nachrichten – per e-mail an: steven.vorphal@ks.extratip.de mit der Bitte um Veröffentlichung ✓
3. Homepage der Stadt Melsungen – per e-mail an: nh@eskor.de ✓
4. Mandatsträger per Mail ✓
5. Aushang Rathaus ✓
6. Aushang Dienstleistungszentrum ✓
7. je 1 x Aushang Stadtteile
8. je 1 x Abt. II, III, IV
9. Sammlung Satzungen
10. Je 1 x Satzungsmappe Bürgermeister, I/1, I/2
11. Original z. d. A.